

01.10.2019

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Gesetz zur Bildung von Vertretungen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter

A Problem

Artikel 72 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen sieht vor, dass an der Rechtsprechung „Männer und Frauen aus dem Volke nach Maßgabe der Gesetze zu beteiligen“ sind.

Im Deutschen Richtergesetz, der VwGO, dem GVG, dem ArbGG, der FGO, dem SGG, aber auch im Landesrichter- und Staatsanwältegesetz NRW finden sich einfachrechtliche Regelungen zu den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern.

Zurzeit gibt es rund 24.000 ehrenamtliche Richterinnen und Richter in Nordrhein-Westfalen.

Während es für die Berufsrichterinnen und Berufsrichter gesetzlich abgesicherte Richterräte gibt, gibt es so etwas für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nur in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit.

Es ist an der Zeit, entsprechende Vertretungen auch für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu schaffen und zwar für die Schöffen, Handelsrichter und ehrenamtlichen Richter in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit sowie in Landwirtschaftssachen.

Das Thema wurde in der Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags am 11.09.2019 behandelt. Die Landesregierung sah keine Notwendigkeit für die Bildung solcher Vertretungen.

B Lösung

Das Richter- und Staatsanwältegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen wird dahin gehend geändert und ergänzt, dass es zukünftig eine Vertretung für die Schöffen, Handelsrichter und ehrenamtlichen Richter in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit sowie in Landwirtschaftssachen geben kann.

Datum des Originals: 01.10.2019/Ausgegeben: 02.10.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

C Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Rechtslage mit der Folge, dass es auch weiterhin keine Vertretungen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter außerhalb der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit geben wird.

D Kosten

Die Kosten können zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beziffert werden.

E Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Keine

F Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine

G Befristung

Es ist keine Befristung vorgesehen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Bildung von Vertretungen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter

**Artikel 1
Änderung des Richter- und
Staatsanwältegesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Landesrichter- und Staatsanwältegesetz
– LRiStaG)**

**Richter- und Staatsanwältegesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen
(Landesrichter- und Staatsanwältegesetz
– LRiStaG)**

Das Richter und Staatsanwältegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichter- und Staatsanwältegesetz – LRiStaG) vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach „§ 15 Richterrat und Präsidialrat“ wird folgendes neu eingefügt:

„§ 15 a Bildung der Vertretung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter“

§ 15 Richterrat und Präsidialrat

2. Nach § 15 wird folgende Vorschrift neu eingefügt:

„§ 15 a
Bildung der Vertretung ehrenamtlicher
Richterinnen und Richter

Schöffen, Handelsrichter, ehrenamtliche Richter in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit sowie in Landwirtschaftssachen können an den Gerichten, an denen sie tätig sind, Vertretungen wählen, die aus jeweils drei Mitgliedern bestehen. Die Vertretungen werden in Angelegenheiten beteiligt, die die ehrenamtlichen Richter betreffen, und nehmen deren Interessen wahr. Das Nähere über die Aufgaben der Vertretungen in den Gerichtszweigen sowie die Wahl der Vertretungen kann das für

Justiz zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung regeln. Das Präsidium des Gerichts beruft spätestens vier Wochen nach Beginn der Amtszeit eine Versammlung der jeweiligen Gruppe der ehrenamtlichen Richter ein. Die Versammlung entscheidet zunächst darüber, ob sie gewillt ist, eine Vertretung zu wählen. Im Fall der Entscheidung für die Wahl einer Vertretung beschließt die Versammlung das Wahlverfahren, wenn es an einer Rechtsverordnung nach Satz 3 fehlt. Die Vertretung der ehrenamtlichen Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit richten sich nach § 29 des Arbeitsgerichtsgesetzes und § 23 des Sozialgerichtsgesetzes.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Allgemeine Begründung

Mit dem Gesetz soll den Schöffen, Handelsrichtern, ehrenamtliche Richter in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit sowie in Landwirtschaftssachen die Möglichkeit eingeräumt werden, vor Ort zu entscheiden, ob sie eine Vertretung wählen wollen, die ihre Interessen wahrnehmen soll.

Dies räumt den ehrenamtlichen Richterinnen und Richter die Chance auf mehr Mitsprache und Partizipation ein.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Sven Wolf
Sonja Bongers

und Fraktion